

Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen • Brühlstraße 16 • 55756 Herrstein

Kreisverwaltung Birkenfeld
Untere Landesplanungsbehörde
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Uhrzeit

Ihr Zeichen

**Fachbereich 1
Organisation**

Ansprechpartner:
Martin Hey
Telefon
+49(6785)79-1101
Telefax
+49(6785)79-81101
E-Mail
m.hey@vg-hr.de
Internet
www.vg-hr.de
Datum
09.03.2021

Antrag auf Vornahme einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) für das Vorhaben „Bike- und Erlebnispark Idarkopf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Stipshausen wird hiermit die Vornahme einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Untere Landesplanungsbehörde beantragt. Der Ortsgemeinderat Stipshausen hat dies in seiner Sitzung vom 08.03.2021 beschlossen; der entsprechende Auszug aus der Niederschrift ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Die Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 18.01.2021 kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://bikepark.idarkopf.gutschker-dongus.de/>

Weiterhin wird namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Stipshausen beantragt, dass die oberste Landesplanungsbehörde Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung anordnet, da die vereinfachte raumordnerische Prüfung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis). Es wird gebeten, diesen Antrag an das Ministerium des Innern und für Sport zur Entscheidung weiterzuleiten. Der Beschluss des Ortsgemeinderates zur Gebühren- und Auslagenbefreiung ist ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Hey
Büroleiter

Anlagen

Kreissparkasse Birkenfeld
IBAN: DE07 5625 0030 0000 0018 21
BIC: BILADE55XXX

Volksbank Hunsrück-Nahe eG
IBAN: DE48 5606 1472 0004 7521 38
BIC: GENODED1KHK

Raiffeisenbank „Nahe“ eG
IBAN: DE70 5626 1735 0000 1170 06
BIC: GENODED1FIN

Ortsgemeinde Stipshausen

TOP	Beschlussvorlage	Abstimmung		
		JA	NEIN	Enthaltung
5	<p>Öffentliche Sitzung am 08.März 2021</p> <p><u>Beratungsgegenstand:</u></p> <p>Beschlussfassung über das Stellen eines Antrages auf Vornahme einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes bei der Kreisverwaltung Birkenfeld</p> <p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Nach Auskunft der Kreisverwaltung Birkenfeld ist für das Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Vornahme einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung durch die Untere Landesplanungsbehörde gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPlanG) erforderlich. Das Ergebnis dieser Prüfung muss vor der Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen, damit es als öffentlich-rechtlicher Belang in die Abwägung mit aufgenommen werden kann.</p> <p>Der Vorhabenträger, die ecoparc concepts UG in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Stipshausen, hat bereits eine für die Durchführung des Prüfverfahrens notwendige Unterlage durch das Büro gutschker & dongus erstellen lassen.</p> <p>Der Antrag auf Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung kann in analoger Anwendung des § 17 Abs. 4 LPlanG von dem Träger des Vorhabens oder von der Trägerin der Planung, also von der Ortsgemeinde Stipshausen gestellt, werden.</p> <p>Für die Vornahme der Prüfung fallen Gebühren und ggf. Auslagen nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) an. Bei angenommenen Herstellungskosten in Höhe von 5,0 Mio. Euro betragen die Gebühren gem. § 2 Abs. 4 LGebG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 4 des Besonderen Gebührenverzeichnisses nach dem LPlanG 2.300,- Euro. Die Höhe der Auslagen von der Kreisverwaltung nicht vorhergesagt werden.</p> <p>Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 LGebG sind zwar Gemeinden grundsätzlich von den Gebühren befreit. Diese Gebührenfreiheit tritt gemäß § 8 Abs. 2 (LGebG) aber nicht ein, wenn die Gemeinde berechtigt ist, die Gebühren unmittelbar einem bereits feststehenden Dritten aufzuerlegen oder später auf Dritte umzulegen.</p> <p>Da aus Sicht der Ortsgemeinde Stipshausen das Vorhaben und die Durchführung des Raumordnungsverfahrens bzw. die Vornahme der vereinfachten raumordnerischen Prüfung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, gilt § 1 Abs. 2 des Landesplanungsgesetz (LPIG).</p> <p>Danach kann die oberste Landesplanungsbehörde im Einzelfall eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung sowie Auslagenbefreiung oder Auslagenermäßigung anordnen.</p>	9	/	/

Die Ortsgemeinde Stipshausen wird deshalb diesen Antrag über die Kreisverwaltung an das Ministerium des Inneren und für Sport in einem weiteren Beschluss stellen.

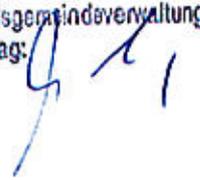
Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Antrag auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlanG für das Vorhaben „Bike- und Erlebnispark Idarkopf“ bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu stellen

Abstimmung:

1. Für die Richtigkeit des Auszuges.
2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich

55756 Herrstein, den 09.03.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag:



Ortsgemeinde Stipshausen

TOP	Beschlussvorlage	Abstimmung		
		JA	NEIN	Enthal- tung
6	<p>Öffentliche Sitzung am 08.März 2021</p> <p><u>Beratungsgegenstand:</u></p> <p>Beschlussfassung über das Stellen eines Antrages auf Gebühren- und Auslagenbefreiung</p> <p><u>Sachverhalt:</u> Der Antrag auf Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung für das Vorhaben „Bike- und Erlebnispark Idarkopf“ wird laut Sitzung im TOP 5 durch Ortsgemeinde Stipshausen bei der Kreisverwaltung gestellt.</p> <p>Für die Vornahme der raumordnerischen Prüfung fallen Gebühren und ggf. Auslagen nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) an. Bei angenommenen Herstellungskosten in Höhe von 5,0 Mio. Euro betragen die Gebühren gem. § 2 Abs. 4 LGebG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 4 des Besonderen Gebührenverzeichnisses nach dem LPlanG 2.300,- Euro. Die Höhe der genauen Gebühren und Auslagen konnte von der Kreisverwaltung nicht vorhergesagt werden. Da aus Sicht der Ortsgemeinde Stipshausen das Vorhaben und die Durchführung des Raumordnungsverfahrens bzw. die Vornahme der vereinfachten raumordnerischen Prüfung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, gilt § 1 Abs. 2 des Landesplanungsgesetz (LPIG).</p> <p>Danach kann die oberste Landesplanungsbehörde im Einzelfall eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung sowie Auslagenbefreiung oder Auslagenermäßigung anordnen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, den og. Antrag auf Gebühren- und Auslagenbefreiung über die Kreisverwaltung beim Ministerium des Inneren und für Sport, zustellen.</p> <p><u>Abstimmung:</u></p>	9	/	/

1. Für die Richtigkeit des Auszuges.
2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich

55756 Herrstein, den 09.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag:

